

APOTHEKENHONORIERUNG

Stand: Juni 2022

Honorierung im Allgemeinen

- » Die Vergütung für öffentliche Apotheken basiert auf einheitlichen Honoraren und Abgabepreisen für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel, die im Schnitt mehr als 80 Prozent des Umsatzes ausmachen. Sie sind in § 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt. Der Apothekenabgabepreis einer verschreibungspflichtigen Packung errechnet sich aus einem Festzuschlag von 3 % auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. 8,35 €. Die Apotheke erhält zudem 0,41 €, die sie an einen Fonds abgibt, aus dem Nachtdienste (0,21 €) und Pharmazeutische Dienstleistungen (0,20 €) finanziell unterstützt werden. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (19 %).
- » Der gewährte Festzuschlag wird im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um einen Apothekenabschlag in Höhe von 1,77 € pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel reduziert. Der Kostenanteil der Apotheken an den GKV-Gesamtausgaben macht daher mit 5,52 Mrd. € nur 1,9 % aus. Dieser Wertschöpfungsanteil ist im Laufe der Jahre gesunken. Auf die GKV-Arzneimittelausgaben bezogen, beträgt der Apothekenanteil 13,4 % (Stand: 2021).
- » Vergleicht man Rechengrößen des Jahres 2004 (100 %) bei 8,10 € Festzuschlag mit denen von 2022 (Prognose) bei 8,35 € Fest- und 0,21 € Notdienstzuschlag, ergibt sich dieses Bild: GKV-Einnahmen: 198,7 %; Bruttoinlandsprodukt: 163,2 %; Tariflöhne in Apotheken 147,9 %; Inflationsrate 136,3 %; aber Apothekenvergütung je verordneter GKV-Packung nur 121,4 %.
- » Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben die Apotheken seit Frühjahr 2020 zahlreiche Sonderaufgaben übernommen, die per Gesetz gesondert und mit unterschiedlichen Pauschalen honoriert werden (z.B. Schutzmasken, Schnelltests, Zertifikate, Impfstofflogistik). Dieser Sonderumsatz mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) betrug 2021 etwa 2,5 Mrd. €.

Entwicklung des Apothekenabschlags

- » Der Abschlag ist geregelt im Sozialgesetzbuch § 130 SGB V Rabatt: „ ... Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“
- » 2009 bis 2010: 1,75 € (Schiedsstelle) 2011 bis 2012: 2,05 € („Sonderopfer“)
- » 2013 bis 2014: 1,80 € (Durchschnitt) seit 2015: 1,77 €

Herausforderungen

- » Apotheken müssen aus dem Festzuschlag die Gemeinwohlpflichten und andere Leistungen querfinanzieren (Nacht- und Botendienste werden allerdings bezuschusst).
- » Es gibt keine gesetzliche Regelung für eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Festzuschlags anhand einer belastbaren Methodik, was sich insbesondere in Phasen mit hohen Inflationsraten als problematisch erweist.
- » Neue Pharmazeutische Dienstleistungen (z.B. Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation) lassen sich mit dem packungsbezogenen Honorar nicht finanzieren und werden daher ab 2022 mit jährlich 150 Mio. € über einen Zuschlag nach AMPreisV finanziert.